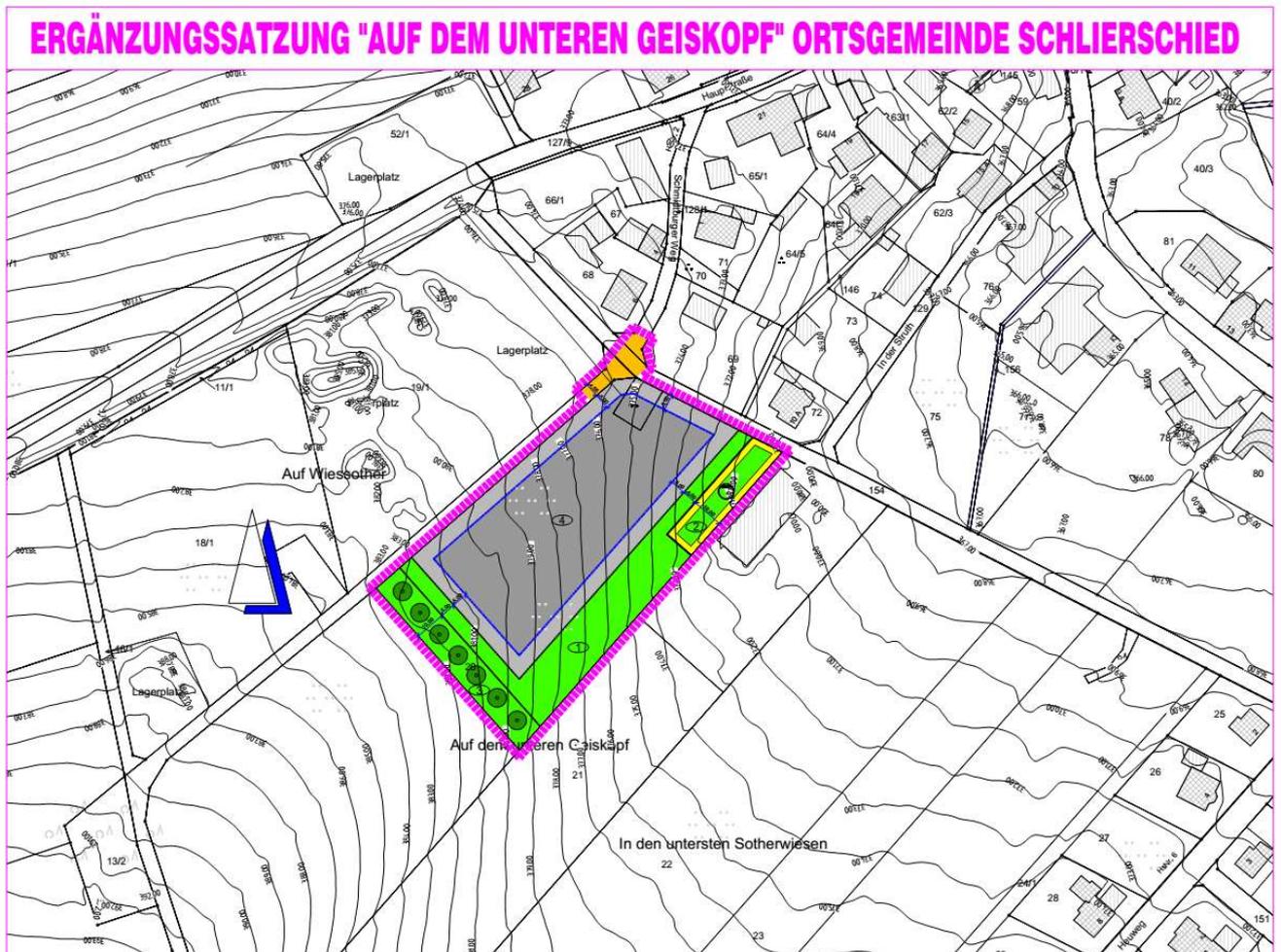


ORTSGEMEINDE SCHLIERSCHIED

VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG

Begründung

zur Ergänzungssatzung „Auf dem unteren Geiskopf“



Schlussfassung

1. Ziel und Zweck der Planung

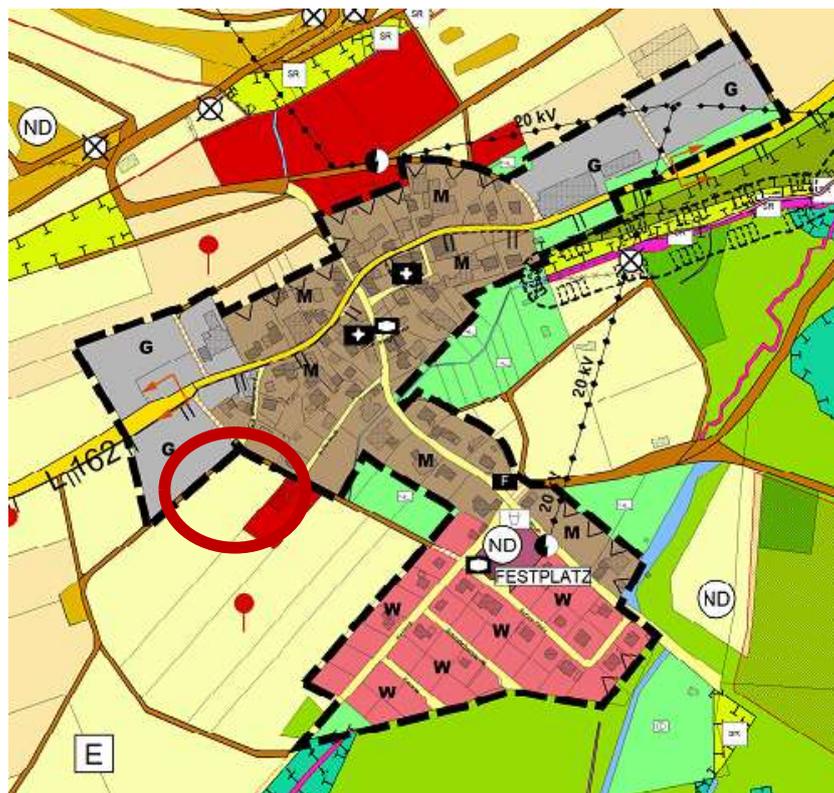
Die Ortsgemeinde Schlierschied beabsichtigt mit dieser Ergänzungssatzung Außenbereichsflächen in einer Größe von ca. 0,73 ha für die gewerbliche Nutzung einschließlich Ausgleichsfläche für diese Nutzung, in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einzubeziehen, um die weitere Entwicklung eines ortsansässigen Unternehmens baurechtlich zu sichern.

Ziel der vorliegenden Ergänzungssatzung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Randbereiches der Ortslage. Insbesondere sollen die zulässigen Nutzungen auf den Grundstücken innerhalb des Plangebietes eindeutig klargestellt werden.

2. Flächennutzungsplan

Die Baulandfläche ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan festgesetzt. Daher erfolgt die Entwicklung nicht aus dem aktuellen Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der nächsten Fortschreibung angepasst.

Darstellung FNP 3. Teilfortschreibung:



3. Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich nicht im Besitz der Gemeinde.

4. Plangebiet

Die Fläche liegt in der Gemarkung Schlierschied, und umfasst die Grundstücke:

Flur 1: Flurstücke: 20 teilweise

5. Bestand innerhalb und außerhalb des Planungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Rand der Ortslage Schlierschied, nördlich und östlich grenzen die bebauten und gewerblich (nur nördlich) genutzten Bereiche der Ortslage an das Plangebiet, westlich und südlich der beplanten Flächen befindet sich die freie Feldflur. Nördlich der Flächen der Ergänzungssatzung befinden sich die Landesstraßen L 162, das Plangebiet befindet sich am Ende einer Seitenstraße „Schmidburger Weg“ und ist verkehrlich durch diese erschlossen. Das Plangebiet stellt sich größtenteils als intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche, mit untergeordneter Gartennutzung am Ortsrand dar. Der südliche angrenzend befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Lagerfläche mit Lagerhalle.

6. Fachbeitrag Naturschutz

Durch die Ausweisung von Baulandflächen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen. Baugebiete stellen eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen dar, wodurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nachhaltig tangiert werden kann.

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zur Konfliktminderung notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Daher sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes gemäß § 17 im Fachbeitrag Naturschutz darzustellen und in der Satzung festzusetzen und zu integrieren.

Um diese Zielvorstellungen und Entwicklungen gemäß aufzuzeigen und entsprechende naturschutzfachliche landespflegerische Ziele zu entwickeln, sind folgende Schritte zu vollziehen:

- Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft;
- Erarbeitung der landespflegerischen Zielvorstellungen;
- Erstellung der landespflegerischen Festsetzungen;

Natura 2000 Gebiete sind im weiteren planerischen Umfeld durch die Planung nicht betroffen

6.1 Standortbedingungen / Beschreibung des Ist-Zustandes

Naturräumliche Einheit: Untere Simmerner Mulde angrenzend an den Lützelsoon

Heutige potenzielle natürliche Vegetation: Auf den Hochflächenriedeln ist die HPNV vom Hainsimsen-Buchenwald geprägt.

Planung vernetzter Biotopsysteme:
Bestand: Siedlung; Wiesen und Weiden mittlerer Standorte
Ziel: Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.

Geologischer Aufbau: Die bodenbildende Gesteinsart, der vorherrschende Hunsrück-schiefer bildete im Pleistozän die vorhandenen Braunerden und Parabraunerden als Verwitterungsböden aus. Die Böden sind im Allgemeinen als flachgründig zu bezeichnen. Lediglich in den Talauen bildeten sich mächtigere tonige – lettige Bodenprofile aus.

Oberflächengestalt: 370 m – 380 m über NN

Wasserkreislauf: Im Plangebiet bildet der Horelsbach gefällemäßig den Hauptvorfluter.

Bioklimatische Verhältnisse: Auf Grund der Flächengröße handelt es sich nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum (3 km²). Bebaute und versiegelte Flächen stellen auf Grund der Abgasimmissionen bioklimatische Belastungsräume dar. Durch die versiegelten Flächen erfolgt eine zusätzliche Wärmespeicherung.

Pflanzen- und Tierwelt: Insgesamt ist die Artenzusammensetzung des Plangebietes von einer einheitlichen, homogenen Nutzungsstruktur, auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung im südlichen Bereich, sowie der gewerblichen Nutzung nördlich am Ortsrand geprägt. Insgesamt ist die Artenzusammensetzung des Plangebietes von der vorhandenen differenzierten Nutzungsstruktur, auf Grund der unterschiedlichen Nutzungen, geprägt.

Detaillierte tierökologische Untersuchungen wurden im Rahmen der Planungsarbeiten nicht durchgeführt. Während der Bestandsaufnahme wurden im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung Grünfink, Blaumeise, Amsel, Kohlmeise, Feld-Haussperling und die Elster beobachtet. Diese Tierarten weisen alle eine breite Lebensraumamplitude auf, bevorzugen sowohl Siedlungsbereiche und das umgebende Offenland, wobei Gehölzbestände in Offenlandbereichen und die Waldrandnähe eine wesentliche Rolle spielen.

Geschützte oder wertvolle Biotope: Durch die Planung sind keine gesetzlich geschützten Bereich oder wertvolle Biotope betroffen.

Schutzgebiete: Das Plangebiet grenzt nördlich an das Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ sowie den Naturpark Soonwald-Nahe.

Landschaftsbild: Das geplante Gebiet stellt eine nach Südosten geneigte Fläche dar. Die vorhandenen Gehölzbestände werden in der Ausgleichsfläche ersetzt, so dass durch die Erhaltungs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert wird.

6.2. Bewertung, Empfindlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Potentiale

Die allgemein gültigen "Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege" sind im § 1 des BNatSchG benannt. Sie können als Leitbild für die landespflegerischen Zielvorstellungen in der Bauleitplanung herangezogen werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit werden die Beschreibung, die Bewertung und das Entwicklungspotential auf die einzelnen Funktionen bezogen, die im Plangebiet vorkommen.

Die Bewertung der einzelnen Biotop erfolgt anhand einer auf Rheinland-Pfalz bezogenen Skala, die von **fehlend** über **sehr gering, gering, mittel, hoch** bis **sehr hoch** reicht.

6.2.1 Arten- und Biotopschutz

Die Zielvorgaben für den Arten- und Biotopschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz definiert. Das Arten- und Biotopschutzpotential beschreibt die Eignung und Empfindlichkeit der Landschaft, die Lebensmöglichkeiten der einheimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft und in Ihrer natürlichen Lebensgemeinschaft zu gewährleisten.

"Leitziel für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren und für Forschung und Wissenschaft bedeutungsvolle Objekte aufweisen."

Beschreibung: Wie beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet um eine landwirtschaftlich genutzte. Ein besonders wertvolles Artenpotential ist somit nicht vorhanden.

Bewertung: Für das Arten- und Biotopschutzpotential hat die Fläche **geringe** Bedeutung.

Entwicklungspotential: Durch die vorgesehene Eingrünung mit entsprechenden Laubgehölzen erlangt das Plangebiet in seiner Gesamtheit eine **mittlere** Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential.

6.2.2 Landschaftsbild / Erholung

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Leitziel für das Landschaftsbild ist die Erhaltung / Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualitäten gerecht werden.

Beschreibung: Das Plangebiet stellt eine flachgeneigte Fläche mit wenig Reliefstrukturen dar. Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Ortslage von Schlierschied und rundet die Ortslage ab. Das Landschaftsbild prägende Gehölzbestände sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, es sind einige Obstbäume innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Bewertung: Auf Grund der mäßigen Strukturierung des Plangebietes ist von einer **geringen** Wirkung für das Landschaftsbild und von einer **geringen** Wirkung für das Erholungspotential des Landschaftsraumes auszugehen.

Entwicklungspotential: Durch die zusätzlichen Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung der geplanten Baulandflächen wird das Plangebiet aufgewertet und der Abgang der vorhandenen Gehölzfläche ausgeglichen. Somit werden geringfügige Verbesserungen für das Landschaftsbild erreicht.

6.2.3 Klima / Luftqualität

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Generelles Ziel für das Potential Klima / Luftqualität ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung."

Beschreibung: Mit der Entstehung von Kaltluft ist im Plangebiet aufgrund der topografischen Lage nur in geringem Umfang zu rechnen. Auf Grund der Flächengröße des Plangebietes handelt es sich ebenfalls nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum.

Bewertung: Das Plangebiet selbst, hat für das Klimapotential nur **geringe** Bedeutung, da nur geringfügig Kaltluft entstehen kann.

Entwicklungspotential: Durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ist eine Steigerung der Frischluftproduktion und somit eine geringfügige Verbesserung für das Klima möglich.

6.3 Landespflegerische Zielvorstellung unter Berücksichtigung der Bebauung

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetz ist es notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Das Aufzeigen entsprechender Lösungsansätze ergibt sich ebenfalls aus § 15 Bundesnaturschutzgesetz für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung.

Nachfolgend werden die landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert, wobei grundsätzlich die vorhandenen Vegetationsstrukturen erhalten und bei der Planung berücksichtigt werden.

- **Eingrünung und Gestaltung** des Plangebietes mit heimischen Laubgehölzen entlang der bebaubaren Flächen und der Rückhalte- und Versickerungsanlage;
- **Anlage eines Wildobst- / Obstbaumbestandes** auf der Grünlandfläche westlich des Plangebietes

6.4 Flächenbilanzierung

Flächenermittlung nach Planung:

Bruttobaulandfläche:	0,73 ha
Nettobaulandfläche GE:	0,44 ha
Bebaubare Fläche GE (NBF x 0,60):	0,27 ha
Verkehrsfläche Bestand:	0,02 ha
Grünflächen:	0,27 ha
Versiegelte Fläche nach Planung:	0,29 ha
Davon Neuversiegelung:	0,27 ha

6.5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Darstellung Bestand im Plangebiet:



	Fläche:
Bestand:	
Gemeindestraße	164,00
Kleingartenanlagen, intensiv, strukturarm	139,00
Obstbäume, mittlere Ausprägung, 3 Stück	45,00
Obstbäume, junge Ausprägung, 4 Stück	30,00
Fettwiese, intensiv, artenarm	6871,00
Summe:	7249,00
Planung:	
Baugrundstück	4434,00
Randliche Eingrünung/Versickerung	1968,00
Versickerungsbecken	
Obstbaumpflanzungen westlich	683,00
Gemeindestraße	164,00
Bebauung GE(GRZ 0,6)	2660,40
Privatgärten, mäßig strukturreich	1773,60
Versickerungsanlage	0,00
Strauchhecke als Randeingrünung	1968,00
Fettwiese, intensiv, artenarm	473,00
Gemeindestraße	164,00
Baumpflanzung Obstbaum (7 Stk.)	210,00
	7249,00

Darstellung Eingriffsschwere anhand der Biotope

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezog. Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigung
EA3	Gemeindestraße,	0	sehr gering (2)	gering (I)	-
HS1	Kleingartenanlage, intensiv, strukturarm	7	gering (2)	gering (I)	-
EA3	Fettwiese, intensiv, artenarm	8	gering (2)	gering (I)	-
BF4, ta2	Obstbäume, mittlere Ausprägung	15	hoch (4)	mittel (II)	eBS
BF4, ta3	Obstbäume, junge Ausprägung	11	mittel (3)	mittel (II)	eB

Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EA3	Gemeindestraße	0	164	0
HS1	Kleingartenanlage, intensiv, strukturarm	7	139	973
EA3	Fettwiese, intensiv, artenarm	8	6871	54968
BF4, ta2	Obstbäume, mittlere Ausprägung	15	45	675
BF4, ta3	Obstbäume, junge Ausprägung	11	30	330
	Gesamt:		7249	56946

Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff im Zielzustand

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
HN1	Gemeindestraße	0	164	0
HN1	Bebauung GE	0	2660	0
HJ1	Privatgärten, mäßig strukturreich	9	1774	15962
BD2	Versickerungsbecken	15		0
BD2	Strauchhecke, ebenerdig, ohne Einzelbäume, Anlage Feldgehölz	15	1968	29520
EA1	Fettwiese, artenreich	19	473	8987
BF4	Obstbaumpflanzung (7 Stk.)	15	30*7=210	3150
	Gesamt:		7249	57619

**Der gesamte Kompensationsbedarf der Integrierten Biotopbewertung beträgt:
-673 Biotopwertpunkte**

Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf:

Für das Verfahren ergaben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für die Schutzgüter Klima / Luft, Wasser, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen sowie für das Schutzgut Boden.

Boden:

Durch Teilversiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser) geringfügig beeinträchtigt.

Gemäß dem Ergebnis der vorangegangenen Bilanzierung ist der durch den Bebauungsplan hervorgerufene Eingriff ausgeglichen.

7. Grünordnerische Festsetzungen

Entsprechend der Darstellungen der Ergänzungssatzung und in den landespflegerischen Festsetzungen der Begründung, werden zum Ausgleich des Eingriffes folgende Festsetzungen getroffen die vorangestellten Ziffern dienen auch zur Kennzeichnung der Maßnahmen in der Planurkunde:

Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziff. 20 und 25a):

1. Anlage einer randlichen Eingrünung, Ziffer 1 private Grünfläche

Im Randbereich des Plangebietes ist eine dreireihige Pflanzung anzulegen. Je 100 m² sind mindestens 2 Bäume 2. Ordnung und 25 Sträucher zu pflanzen und zu einer geschlossenen Feldhecke zu entwickeln. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt 1,5 m. Durch Einsaat einer Regiosaatgutmischung ist zu den angrenzenden Gewerbeflächen ein mindestens 1,5 m breiter Saumbereich anzulegen und extensiv zu unterhalten. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen. Auf gebietsheimisches Pflanzgut ist zu achten.

2. Gestaltung des Rückhalte- und Versickerungsbeckens, Ziffer 2, private Grünfläche

Das Regenrückhaltebecken soll als Erdbecken, wenn möglich mit einem ca. 30 cm tiefen Dauerstau-bereich, angelegt werden. Die Böschungen sollen als Grünland mit regional zertifiziertem Saatgut eingesät und ohne den Einsatz von Düngemitteln unterhalten werden. Im Bereich westlich des Rückhaltebeckens sollen mindestens 3 heimische Laubbäume gepflanzt werden. Die anzupflanzenden Arten sind aus der nachstehenden Artenliste auszuwählen. Auf gebietsheimisches Pflanzgut ist zu achten.

3. Anpflanzung von Wild- oder Streuobstbäumen, Ziffer 3, private Grünfläche:

Im festgesetzten Bereich sind 7 heimische Wildobst- bzw. Obstbäume anzupflanzen. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Anzupflanzende Arten und Größen sind in der nachstehenden Artenliste des Anhangs ersichtlich.

Die übrigen Flächen sind nach der Andeckung von Oberboden mit einer Rasenmischung aus regional zertifiziertem Saatgut (z. B. Regiosaatgutmischung [70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen] HK 7 / UG 7 – Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZert® Saatstärke: 5 g/m² der Fa. Saaten Zeller) oder vergleichbarer Mischungen zu begrünen. Die Flächen sind durch 2 malige jährliche Mahd und ohne den Einsatz von Düngemitteln zu pflegen.

4. Begrünung der privaten Grundstücksflächen, Ziffer 4, private Grünflächen

Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Je Grundstück ist mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Anzupflanzende Arten und Größen sind in der nachstehenden Artenliste des Anhangs ersichtlich.

Anhang: Artenlisten

1. Gehölze (Ziffern 3 und 4)

Als Mindestpflanzgrößen werden für Bäume verpflanzte Heister, Mindesthöhe 200 cm und als Sträucher verpflanzte Sträucher, Höhe 100 bis 150 cm festgesetzt.

Laubbäume: Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*, Feld-Ahorn - *Acer campestre*, Gemeine Birke - *Betula pendula*, Hainbuche - *Carpinus betulus*, Gemeine Buche - *Fagus sylvatica*, Spitzahorn - *Acer platanoides*, Stiel-Eiche - *Quercus robur*, Winter-Linde - *Tilia cordata*

Obst- und Wildobstbäume: Eber-Esche - *Sorbus aucuparia*, Holz-Birne - *Pyrus communis*, Speierling - *Sorbus domestica*, Vogel-Kirsche - *Prunus avium*, Wild-Apfel - *Malus sylvestris*

Sträucher: Eingriffeliger Weißdorn - *Crataegus monogyna*, Gemeiner Schneeball - *Viburnum opulus*, Hasel - *Corylus avellana*, Hundsröse - *Rosa canina*, Roter Hartriegel - *Cornus sanguinea*, Schlehe - *Prunus spinosa*, Schwarzer Holunder - *Sambucus nigra*, Zweigriffeliger Weißdorn - *Crataegus laevigata*

2. Randeingrünung und private Grundstücksflächen (Ziffern 1 und 2)

Laubbäume: Feld-Ahorn - *Acer campestre*, Gemeine Birke - *Betula pendula*, Hainbuche - *Carpinus betulus*, Eber-Esche - *Sorbus aucuparia*, Holz-Birne - *Pyrus communis*, Speierling - *Sorbus domestica*, Vogel-Kirsche - *Prunus avium*, Wild-Apfel - *Malus sylvestris*

Sträucher: Eingriffeliger Weißdorn - *Crataegus monogyna*, Gemeiner Schneeball - *Viburnum opulus*, Hasel - *Corylus avellana*, Hundsröse - *Rosa canina*, Roter Hartriegel - *Cornus sanguinea*, Schlehe - *Prunus spinosa*, Schwarzer Holunder - *Sambucus nigra*, Zweigriffeliger Weißdorn - *Crataegus laevigata*

8. Bauliche Nutzung

Die bebaubare Fläche der Grundstücke werden durch Baugrenzen festgelegt.

Da das Plangebiet unmittelbar an die vorhandene gewerbliche Bebauung der Ortslage angrenzt wurde es als Gewerbegebiet (GE), gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 BauNVO werden im Plangebiet nicht zugelassen, da das Gebiet ausschließlich der Entwicklung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes dienen soll.

Die nicht bebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und als Grünflächen zu erhalten.

9. Erschließung

Die geplante Fläche ist durch die Ortsstraße "Schmidtburger Weg" bereits verkehrlich erschlossen.

10. Entwässerung, Wasserversorgung, Gewässer

Entwässerung:

Das geplante Gebiet kann mittels Schmutzwasserhausanschlussleitungen an die vorhandenen Anlagen der Verbandsgemeindewerke Kirchberg angeschlossen werden. Die Ortslage wird im Mischsystem entwässert und ist an die Kläranlage des AZV Gemünden angeschlossen. Das Plangebiet befindet sich im eingerechneten Einzugsgebiet der Kläranlage, so dass keine Anpassungen an den zwischengeschalteten Entlastungsbauwerken erforderlich sind.

Das anfallenden Niederschlagswasser ist getrennt über die am südlichen Plangebietsrand dargestellten Versickerungsanlagen zu entwässern. Diese müssen entsprechend der sensiblen Lage im Einzugsbereich des Horelsbaches sowie der direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Bebauung mit ausreichenden Kapazität und Sicherheit im Zuge der Entwässerungsplanung hergestellt und wasserrechtlich genehmigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer als Brauchwasser im Plangebiet genutzt werden kann. Dies wäre gleichzeitig ein Beitrag zum sparsameren Umgang mit Trinkwasser. Die Brauchwassernutzung ist dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Träger der Ver- und Entsorgung von Wasser und Abwasser anzuzeigen. Es wird angeregt Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien.

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich innerhalb des Plangebietes zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Zur Versickerung und Retention der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswässer ist im östlichen Bereich des Plangebiets, am Geländetiefpunkt, eine Fläche für Abwasserbeseitigung festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen ist die Anlage einer Versickerungsanlage nach DWA-A 138 erforderlich, da im direkten Umfeld kein Vorfluter zur Einleitung eines gedrosselten Gebietsabflusses vorhanden ist. Empfohlen wird ein Mulden-Rigolen-Element ohne Überlauf und ohne Drosselabfluss, hier ist bei potentiell verunreinigtem Niederschlagswasser die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu beachten.

Landwirtschaftliche Bodenentwässerung

Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung sind im Plangebiet nicht bekannt.

Starkregenereignisse

Das Plangebiet befindet sich, wie in der Planurkunde und der topografischen Karte ersichtlich im unbeplanten Außenbereich am westlichen Ortsrand von Schlierschied. Wie im nachfolgenden Kartenausschnitt (Karte 5 Sturzflutgefährdung, aus dem Starkregenmodul für die VG Kirchberg) ersichtlich, fließen dem Plangebiet selbst keine Außengebiete zu, sondern das Plangebiet für sich kann als Entstehungsgebiet für Starkniederschlagsabflüsse in geringem Maße angesehen werden. Es befindet sich auch keine Hochwasserabflusswege im Bereich des Plangebiet. Aufgrund der vorstehenden Darlegung ist für das Plangebiet keine, über das normale Maß herausgehende, Gefährdung durch Starkregenereignisse erkennbar.



Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung ist durch die Anbindung an das vorhandene Rohrnetz der Verbandsgemeindewerke Kirchberg sichergestellt. Ein Löschwasserbedarf von mehr als 48 m³/h kann vom Versorger nicht zur Verfügung gestellt werden und ist durch die jeweiligen Grundstückseigentümer im Bedarfsfall selbst sicherzustellen.

11. Verwendung von Erdaushub

Der vorhandene Mutterboden ist bei den Bauarbeiten so zu behandeln, dass keine Verluste entstehen und eine Verwendung in den Grün- und Gartenflächen vorgenommen werden kann.

Der voraussichtlich anfallende Erdaushub kann, sofern keine weitere Nutzung im Plangebiet stattfindet, auf öffentlichen Erdaushubdeponien verbracht werden.

12. Immissionssituation

Strassenverkehr:

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortslage von Schlierschied.

Die bebaubare Fläche des Plangebiets befindet sich in einem Abstand von ca. 84 m zum südlichen Fahrbahnrand der Landesstraße L 162.

Für diese Straßen liegt die folgenden Verkehrszählungen vor:

Die elektronische Verkehrszählung 2015 ergab für die L 162 Schlierschied das folgende Ergebnis DTV 2015 1.052 Kfz/24 h davon 5 % Schwerverkehr. Hochgerechnet auf den Prognosehorizont 2030 ergeben sich 1.114 Kfz/24 h.

Ausgehend von den Werten des Prognosehorizontes wurden Schalltechnische Berechnungen gem. RLS 90 vorgenommen, siehe Anlagen. Durch die das Plangebiet tangierende Straße ergaben sich keine Überschreitungen der zulässigen Immissionspegel nach der 16. BImSchV. Ebenso werden die Richtwerte aus der DIN 18005 von 65,00 dB(A) tags und 55,00 dB (A) nachts durch die o. a. klassifizierte Straße überschritten.

Schalltechnische Berechnung nach RLS 90

Anlage 1

Verfahren:	"lange, gerade" Fahrstreifen		
Emissionsort:	L 162 Bereich Schlierschied		
Immissionsort:	Ergänzungssatzung "Auf dem unteren Geiskopf"		
Klassifizierte Straße:			
Verkehrsbelastung DTV:	1052 Kfz/24h	elektronische Verkehrszählung:	2015
	1114 Kfz/24h	Prognose:	2030
	Anteil GV:	8,00%	Anteil SV: 5,00%
Zul. Höchstgeschwindigkeit:	PKW:	100 km/h	LKW: 60 km/h
Entfernung s:		84 M	Gefälle: 4 %
Höhen:	h_{ge}:	0 M	h_{gi}: 2 m
	h_m:	1 M	
Maßgebende Verkehrsstärke M	tags:	64 Kfz/h	nachts: 11 Kfz/h
Maßgebende Lkw-Anteile p:	tags:	0,05 %	nachts: 0,03 %
Mittelungspegel L_m (25):	tags:	55,38 dB(A)	nachts: 47,72 dB(A)
Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeit D_v:	tags:	-0,06 dB(A)	nachts: -0,06 dB(A)
Korrektur D_{stro} für unterschiedliche Straßenoberflächen:			0,00 dB(A)
Zuschlag für Steigung und Gefälle über 5 %, D_{stg}:			0 dB(A)
Emissionspegel L_{m,e}:	tags:	55,32 dB(A)	nachts: 47,66 dB(A)
Pegeländerung D_s:			-4,21 dB(A)
Pegeländerung D_{bm}:			-4,52 db(A)
Beurteilungspegel L_r:	tags:	46,59 dB(A)	nachts: 38,93 dB(A)
Immissionsgrenzwert:	Gebietscharakter:	Gewerbegebiet	
16. BImSchV	tags:	69,00 dB(A)	nachts: 59,00 dB(A)
DIN 18005		65,00 dB(A)	55,00 dB(A)

Die Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten.

13. Kosten

Die Baulandfläche des geplanten Baugebietes wird als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Die Nettobaulandfläche beträgt insgesamt 4.434 m².

Für befestigte Verkehrsflächen ist der vorhandene Bestand mit 164 m² festgesetzt. Es sind Grünflächen mit landespflegerischen Festsetzungen zur Anlage von Bepflanzungen von ca. 2.651 m² eingeplant.

Die Bruttobaulandfläche beträgt im ca. 7.249 m².

Die Erschließungskosten betragen geschätzt ca. 35.000,00 €.

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
JAKOBY + SCHREINER

Kirchberg, den 02.05.2024


.....
Unterschrift

Ortsgemeinde Schlierschied

Schlierschied, den

.....
Arnold Götz
Ortsbürgermeister